



Herr B. Graf
z.Hdn. Christine Hofer, Gemeindepräsidentin
und Gemeinderat
Kramgasse 3
3506 Grosshöchstetten

Grosshöchstetten, 26. Mai 2023

Reglement über die Spezialfinanzierungen Liegenschaften - Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Hofer, liebe Christine
Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum revidierten Reglement über die Spezialfinanzierungen Liegenschaften.

Grundsatz

Die SP begrüsst, dass der Gemeinderat plant, die bestehende Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften zu erweitern und mit Vorgaben zu den Liegenschaften im Verwaltungsvermögen zu ergänzen. Dass der vorgesehene Artikel 5 aus dem Konzessionsreglement nun in der Spezialfinanzierung Liegenschaften eingefügt wird, ist nachvollziehbar.

Der Sanierungsbedarf der Gemeindeliegenschaften, insbesondere im energetischen Bereich ist sehr hoch. Wir erachten es deshalb als zentral, dass diese Spezialfinanzierung nicht vor allem für Investitionen in Neubauten, wie man aus Titel und Art.1 Abs.2 interpretieren könnte, sondern besonders für den baulichen Unterhalt und Sanierung bestehender Liegenschaften verwendet wird.

Die Spezialfinanzierung Liegenschaften kann den Steuerhaushalt bei Abschreibungen auf Investitionen entlasten. Sie darf aber nicht dazu führen, dass Sanierungsmassnahmen beschränkt werden auf die verfügbaren Mittel in dieser Spezialfinanzierung. Werterhalt und Erneuerung der bestehenden Liegenschaften im Verwaltungsvermögen ist eine zentrale Aufgabe der Gemeinde und muss hohe Priorität in der Liegenschaftsplanung haben.

1. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln.

Art. 1.	Den Zweck gemäss obigen grundsätzlichen Rückmeldungen präzisieren
Art. 2 Abs. 1	Erträge aus der Konzessionsabgabe der ENGH sollen nur für energetische Massnahmen bei den bestehenden Liegenschaften verwendet werden, nicht für andere baulichen Investitionen, wie zB Ersatz von Böden, Brandschutz, Sanitäranlagen, Spielgeräte Pausenplatz etc. Erträge sind zu ergänzen mit: <ul style="list-style-type: none">- Erträge aus Baurechtsverträgen- Dividenden der ENGH

Art. 2 Abs. 2	Wie sollen die Erträge aus der Konzessionsabgabe der ENGH verwendet / angelegt werden, wenn keine Einlagen in die Spezialfinanzierung mehr getätigt werden
Art. 8	<p>Wie ist diese Regelung vereinbar mit der Aussage auf der Webseite des DIJ?¹ <i>"Generell ist das Eigenkapital der SF zu verzinsen, ausser eine gesetzliche oder reglementarische Grundlage sieht etwas anderes vor"</i></p> <p>Die Antwort auf unsere Frage im Rahmen der Vernehmlassung zum Reglement Konzessionsabgabe, "der Einfachheit halber" erachten wir als nicht ausreichend. Was sind die finanziellen Vor- und Nachteile eines Verzichts auf Verzinsung?</p>

Die SP dankt für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Karin Berger-Sturm und Martin Binggeli
 Co-Präsidium der SP Grosshöchstetten

Die SP Grosshöchstetten veröffentlicht ihre Stellungnahmen auf ihrer Webseite.

¹ <https://www.gemeinden.dij.be.ch/de/start/arbeitshilfen/gemeindefinanzen/kapitel-2--erlaeuterungen-zu-den-gesetzlichen-bestimmungen/2-7-spezialgebiete.html>